

Rahmenvertrag über die Anmietung mobiler Endgeräte

Zwischen den

Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH (KBB)

Schöneberger Str. 15,

10963 Berlin,

**vertreten durch die Intendantin der Internationalen Filmfestspiele Berlin Tricia Tuttle
und der Kaufmännischen Geschäftsführerin Charlotte Sieben**

- im Folgenden „Auftraggeberin“ genannt -

und

.....
.....
.....
.....

- im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt -

wird folgender Rahmenvertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Die Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin (KBB) GmbH ist ein Verbund aus den Berliner Festspielen (BFS) mit Martin-Gropius-Bau (MGB), dem Haus der Kulturen der Welt (HKW) und den Internationalen Filmfestspielen Berlin (IFB). Mit unterschiedlichen Schwerpunkten haben sich diese Geschäftsbereiche jeweils zum Ziel gesetzt, international herausragende kulturelle Veranstaltungen in Berlin auszurichten. Die KBB GmbH wird vom Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien gefördert. Weitere Infos unter www.kbb.eu.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist die Anmietung mobiler Endgeräte einschließlich Zubehör und aller zur vertragsgemäßen Nutzung erforderlichen Leistungen. Art und Umfang der Leistung sowie Einzelheiten der technischen Anforderungen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 2).

(2) Die Leistungen umfassen insbesondere:

- Bereitstellung der jeweils abgerufenen Smartphones und Tablets einschließlich Zubehör,
- Lieferung an die von der Auftraggeberin benannte Lieferanschrift,
- vollständige Einrichtung und Konfiguration der Geräte entsprechend den Vorgaben der Leistungsbeschreibung,
- Installation und Aktualisierung der geforderten Software und Anwendungen,
- Durchführung erforderlicher Betriebssystem- und Sicherheitsupdates vor Auslieferung,

- Bereitstellung von Austauschgeräten bei Defekten,
- Abholung der Geräte nach Ablauf des jeweiligen Mietzeitraums,
- datenschutzkonforme und nachweisbare Löschung sämtlicher auf den Geräten gespeicherter Daten nach Rückgabe.

(3) Dieser Rahmenvertrag legt die Bedingungen für spätere Einzelabrufe fest. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf bestimmte Abrufmengen oder Umsätze besteht nicht.

§ 2 Vertragslaufzeit

(1) Der Rahmenvertrag beginnt am **15.11.2026** und endet nach Ablauf von zwei Jahren (24 Monaten) automatisch.

(2) Die Auftraggeberin ist berechtigt, den Rahmenvertrag durch einseitige Erklärung in Textform um weitere 28 Monate zu verlängern. Die Erklärung muss spätestens drei Monate vor Ablauf der Grundlaufzeit erfolgen.

(3) Die maximale Vertragslaufzeit beträgt 52 Monate.

§ 3 Abrufverfahren

(1) Die konkrete Beauftragung erfolgt durch Einzelabrufe.

(2) Abrufe erfolgen in Textform.

(3) Jeder Abruf enthält mindestens:

- Leistungsposition,
- Menge,
- Lieferanschrift,
- gewünschten Leistungszeitraum,
- Ansprechpartner.

(4) Der Auftragnehmer bestätigt den Abruf innerhalb von drei Werktagen.

(5) Die Auftraggeberin ist berechtigt, die jeweils benötigten Leistungen ganz oder teilweise abzurufen.

(6) Einzelheiten zu Lieferterminen, Bereitstellungsfristen, Abnahme, Rückgabe sowie sonstigen organisatorischen Anforderungen werden im jeweiligen Einzelabruf unter Beachtung der Vorgaben der Leistungsbeschreibung festgelegt.

(7) Für die Positionen „BerlinalX-Smartphones“ und „DEI-Smartphones“ erfolgt die Mitteilung der jeweiligen Abrufmenge grundsätzlich in Kalenderwoche 3, spätestens jedoch bis zum 15. Januar des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 4 Leistungsumfang und Bedarfsdeckung

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Laufzeit des Rahmenvertrages sämtliche von der Auftraggeberin benötigten mobilen Endgeräte gemäß den Anforderungen der Leistungsbeschreibung bereitzustellen.

(2) Die Auftraggeberin ruft die jeweils erforderlichen Leistungen bedarfsgerecht durch Einzelabrufe ab. Ein Anspruch der Auftraggeberin auf Abnahme bestimmter Mengen besteht nicht.

(3) Die in der Leistungsbeschreibung genannten Mengenangaben dienen ausschließlich der Orientierung und der Kalkulation der Angebote. Sie stellen weder Mindest- noch Höchstmengen dar und begründen keinen Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf bestimmter Mengen.

(4) Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlichen mobilen Endgeräte während der gesamten Vertragslaufzeit in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt werden können.

(5) Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Abruf eines bestimmten Leistungsumfangs. Die tatsächlichen Abrufmengen richten sich ausschließlich nach dem tatsächlichen Bedarf der Auftraggeberin während der Vertragslaufzeit.

§ 5 Leistungspositionen

Die Einzelheiten der Leistungspositionen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung (Anlage 2).

Die Leistungspositionen umfassen:

- Position 1: Festival-Smartphones (Positionen 1a und 1b)
- Position 2: BerlinalX-Smartphones
- Position 3: DEI-Smartphones
- Position 4: SoMe-Smartphones
- Position 5: Event-Tablets

Die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen an Betriebssysteme, Speichergrößen, Arbeitsspeicher, Konnektivität, Zubehör, Softwareausstattung und Konfiguration sind verbindlicher Vertragsbestandteil.

§ 6 Lieferung und Rückgabe

(1) Lieferung, Bereitstellung, Abnahme und Rückgabe der Geräte erfolgen gemäß den Vorgaben der Leistungsbeschreibung sowie den Festlegungen im jeweiligen Einzelabruf.

(2) Die Geräte sind mit der in der Leistungsbeschreibung geforderten Hard- und Softwareausstattung sowie der geforderten Konfiguration vollständig betriebsbereit bereitzustellen. Die Auftraggeberin ist berechtigt, die Geräte bei Lieferung auf Vertragskonformität zu prüfen und mangelhafte Geräte zurückzuweisen.

(3) Die Gefahr geht mit Übergabe auf die Auftraggeberin und mit Rückgabe wieder auf den Auftragnehmer über.

§ 7 Vergütung

(1) Die Vergütung erfolgt auf Grundlage der im Preisblatt (Anlage 3) angebotenen Einheitspreise je Gerät und Mietzeitraum.

(2) Sämtliche Nebenkosten sind mit den Einheitspreisen abgegolten, insbesondere:

- Konfiguration,
- Softwareinstallation,
- Zubehör,
- Verpackung,
- Transport,
- Rücktransport,
- Support,
- Austauschgeräte,
- Datenlöschung.

(3) Vergütet werden ausschließlich tatsächlich abgerufene, vertragsgemäß gelieferte und abgenommene Leistungen.

(4) Die Vergütung umfasst sämtliche zur Vertragserfüllung erforderlichen Leistungen. Gesonderte Entgelte für Einrichtung, Konfiguration, Softwareinstallation, Updates, Zubehör, Transport, Austauschgeräte, Support oder Datenlöschung werden nicht vergütet.

§ 8 Preisanpassung

(1) Die vereinbarten Vertragspreise basieren auf dem zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe veröffentlichtem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI = Gesamtindex, Basisjahr jeweils aktuell) des Statistischen Bundesamtes.

(2) Ändert sich der Verbraucherpreisindex gegenüber dem bei Angebotsabgabe maßgeblichen Indexwert um mehr als 3 %, sind beide Vertragsparteien berechtigt, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Vergütung zu verlangen.

Die Anpassung erfolgt nach folgender Formel:

$$\text{Neuer Preis} = \text{Vertragspreis} \times (\text{aktueller Index} / \text{Basisindex})$$

Dabei gilt:

Basisindex = zuletzt veröffentlichter VPI zum Ablauf der Angebotsfrist

Aktueller Index = zuletzt veröffentlichter VPI zum Zeitpunkt des Anpassungsverlangens.

(3) Eine Preisanpassung kann frühestens zum 15.11.2028, und anschließend jeweils nach Ablauf von zwölf Monaten nach der ersten Preisanpassung geltend gemacht werden. Sie wird jeweils wirksam zum 01. des auf die Indexänderung folgenden Quartalsendes.

(4) Die anpassungsberechtigte Partei hat die Indexentwicklung unter Angabe der veröffentlichten Werte des Statistischen Bundesamtes nachzuweisen.

(5) Sollte das Statistische Bundesamt die Weiterführung des vorstehend genannten Indexes ganz oder teilweise einstellen, so tritt an seine Stelle der fortgeführte Index, der die von den Vertragsparteien beabsichtigte Wertsicherung im möglichst gleichen Umfang gewährleistet, wie der zuletzt für sie maßgeblich gewesene Index. Ist kein solcher verfügbar, vereinbaren die Parteien einen geeigneten Ersatz.

§ 9 Austausch defekter Geräte

(1) Während der jeweiligen Einsatz- und Veranstaltungszeiträume hat der Auftragnehmer einen qualifizierten Ansprechpartner für Störungsmeldungen und Rückfragen bereitzuhalten und zu benennen.

(2) Der Auftragnehmer hat defekte Geräte nach Meldung durch die Auftraggeberin in Textform durch ein gleichwertiges oder höherwertiges Austauschgerät zu ersetzen. Die hierfür geltenden Reaktions- und Austauschfristen ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung.

§ 10 Datenschutz und Informationssicherheit

(1) Der Auftragnehmer gewährleistet die Einhaltung der DSGVO sowie aller einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Nach Rückgabe der Geräte sind sämtliche Daten vollständig und irreversibel zu löschen. Die Löschung hat nach anerkannten technischen Standards zu erfolgen. Die Auftraggeberin kann einen Nachweis über die erfolgte Löschung (Löschprotokoll) verlangen.

(3) Wird dem Auftragnehmer ein Zugriff auf personenbezogene Daten ermöglicht, ist vor Leistungsbeginn eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO abzuschließen.

§ 11 Qualitätsanforderungen und Modellkontinuität

(1) Die Qualitätsanforderungen an die einzusetzenden Geräte sind dem Leistungsverzeichnis (Anlage 2) zu entnehmen. Der zu beliefernde Modelltyp ergibt sich aus dem Angebot des Auftragnehmers vom xx.xx.xxxx.

(2) Ein Austausch von Geräten gegen andere Modelle ist nur mit Zustimmung der Auftraggeberin zulässig, sofern hierdurch die in der Leistungsbeschreibung festgelegten Mindestanforderungen nicht unterschritten werden.

(3) Sämtliche Geräte müssen bei Lieferung frei von technischen Mängeln sowie auf dem aktuellen Stand der vom Hersteller bereitgestellten Sicherheitsupdates sein.

§ 12 Haftung

- (1) Die Vertragsparteien haften nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Für Verlust oder Beschädigung der Geräte haftet die Auftraggeberin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (3) Übliche Gebrauchsspuren gelten nicht als Beschädigung.

§ 13 Kündigung

- (1) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:
- wiederholten erheblichen Lieferverzögerungen,
 - Insolvenzanmeldung oder entsprechende Antragstellung durch den Auftragnehmer.

§ 16 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein, so berührt das die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Sollte der Vertragszweck mit wirksamen Regelungen nicht erzielbar sein, kann jede Partei den Vertrag fristlos kündigen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform, soweit gesetzlich keine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

Berlin, den

Auftragnehmer

Kaufmännische Geschäftsführerin

Intendant/in